

## **SATZUNG**

### **des Sächsischen Waldbesitzerverbandes e. V.**

#### § 1 Name und Sitz

- 1) Der Verband führt den Namen

**„Sächsischer Waldbesitzerverband e. V.“**

Er hat seinen Sitz in Dresden. Sein Verbandsbereich umfasst das Gebiet des Landes Sachsen.

- 2) Der Verband ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Dresden eingetragen.
- 3) Das Kalenderjahr ist das Geschäftsjahr. Gerichtsstand ist Dresden.
- 4) Der Sächsische Waldbesitzerverband e. V. ist Mitglied in der Arbeitsgemeinschaft Deutscher Waldbesitzerverbände.

#### § 2 Zweck des Verbandes

- 1) Der Verband hat den Zweck, die berufsständischen, rechtlichen und forstpolitischen Interessen der Besitzer des Nichtstaatswaldes zu vertreten und die Unantastbarkeit des Waldeigentums, die Freiheit seiner Bewirtschaftung und das Recht auf Selbstverwaltung zu wahren. Das geschieht
1. durch die Vertretung der Interessen der Mitglieder gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften, politischen Parteien, Behörden, der Wirtschaft und der Öffentlichkeit,
  2. durch Beratung und Unterstützung der Mitglieder in allen forstpolitischen Fragen,
  3. durch Förderung der forstfachlichen Ausbildung seiner Mitglieder und deren Mitarbeiter
- 2) Der Verband verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke.

#### § 3 Mitgliedschaft

- 1) Der Verband besteht aus
1. ordentlichen Mitgliedern
  2. außerordentlichen Mitgliedern
  3. Ehrenmitgliedern
- 2) Ordentliche Mitglieder können sein:

1. jeder nichtstaatliche Waldbesitzer (natürliche oder juristische Personen) als Einzelmitglied
  2. Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse
- 3) Außerordentliche Mitglieder können Freunde und Förderer der nichtstaatlichen Forstwirtschaft sein.
- 4) Zu Ehrenmitgliedern des Verbandes können Persönlichkeiten ernannt werden, die sich um die Forstwirtschaft oder um den Verband besondere Verdienste erworben haben.

#### § 4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft für ordentliche und außerordentliche Mitglieder wird durch die Abgabe einer schriftlichen Beitrittserklärung gegenüber dem Sächsischen Waldbesitzerverband e. V. erworben.
- 2) Die Mitgliedschaft endet:
  1. durch Tod oder – im Falle einer juristischen Person – durch Auflösung
  2. durch schriftliche Kündigung (Austrittserklärung), die unter Wahrung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig ist
  3. durch Ausschluss, wenn das Mitglied trotz schriftlicher Abmahnung durch den Vorstand seine Pflichten gegenüber dem Sächsischen Waldbesitzerverband e. V. nachhaltig gröblich verletzt, insbesondere Beschlüsse nicht verfolgt

#### § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Jedes Mitglied hat das Recht, an den Veranstaltungen des Verbandes teilzunehmen, die Einrichtungen des Verbandes zu benutzen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben.
- 2) Jedes ordentliche Mitglied kann im Rahmen des Vereinsrechts ein anderes stimmberechtigtes Mitglied zur Ausübung des Stimmrechts im Einzelfall schriftlich bevollmächtigen; kein Mitglied darf jedoch mehr als vier Stimmen einschließlich seiner eigenen abgeben.
- 3) Jedes ordentliche Mitglied hat insbesondere die Pflicht, die Satzung des Verbandes und die Beschlüsse der Organe zu befolgen.
- 4) Die Beiträge werden in einer Beitragsordnung geregelt.

#### § 6 Organe des Verbandes

- 1) Organe des Verbandes sind:
  1. die Mitgliederversammlung
  2. der Vorstand
  3. 3. der Geschäftsführer

#### § 7 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern und den Ehrenmitgliedern.
- 2) Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.
- 3) Juristische Personen und Körperschaften nehmen ihre Mitgliedschaftsrechte durch ihren nach Gesetz, Gesellschaftsvertrag oder Satzung bestimmten Vertreter wahr.
- 4) Die Mitgliederversammlung soll mindestens einmal im Jahr einberufen werden, im Übrigen, wenn es der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder verlangt. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden des Vorstandes schriftlich einberufen und geleitet. Zwischen dem Tage der Einberufung und der Versammlung soll eine Frist von mindestens zehn Tagen liegen. In dem Einberufungsschreiben ist die Tagesordnung mitzuteilen. Die Mitgliederversammlung entscheidet, soweit nicht anders bestimmt ist, mit Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, jedoch nur über die in der Tagesordnung mitgeteilten Punkte.

### § 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wählt

1. den Vorstand, den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter
2. den Rechnungsprüfer,
3. die Ehrenmitglieder

Die Mitgliederversammlung beschließt über

1. die Genehmigung des Jahreshaushaltes
2. die Genehmigung des jährlichen Geschäfts- und Kassenberichts der Rechnungsprüfer,
3. die Entlassung von Vorstand und Geschäftsführung
4. die Beitragsordnung
5. die Änderung der Satzung
6. die Auflösung des Verbandes.

Beschlüsse zu 5. Und 6. Bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Vertretung in der Ausübung des Stimmrechtes ist in diesem Fall unzulässig.

### § 9 Der Vorstand

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für die Dauer von vier Jahren (Wahlperiode) einen aus mindestens 7 Personen bestehenden Vorstand und aus dessen Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Die Wahlperiode beginnt mit der Annahme der Wahl, frühestens mit dem Ende der Wahlperiode des bisherigen Vorstands.
- 2) Die Wahl des Vorstands soll vor Ende der Wahlperiode eines Vorstandes erfolgen. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor dem Ende der Wahlperiode aus, so findet durch die nächstfolgende Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl für den Rest der

Wahlperiode statt. Sinkt die Zahl der Vorstandsmitglieder vor Ablauf der Wahlperiode unter drei, so ist unverzüglich eine Ersatzwahl durchzuführen.

- 3) Die Einberufung des Vorstandes erfolgt nach Bedarf durch den Vorsitzenden. Sie soll schriftlich und unter Einhaltung einer Frist von acht Tagen erfolgen. Der Vorstand ist einzuberufen, wenn es die Hälfte der Vorstandsmitglieder verlangt.
- 4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder und der Vorsitzende oder im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- 5) Der Vorstand ist berechtigt, Berater ohne Stimmrecht zu seinen Sitzungen hinzuzuziehen.

## § 10 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt:

1. die grundsätzliche Leitung des Vereins zwischen den Mitgliederversammlungen sowie die Überwachung der Ausführung der Beschlüsse derselben;
2. die Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers sowie die Regelungen der Arbeitsbedingungen desselben einschließlich Abschluss und Kündigung der entsprechenden Anstellungsverträge. Der Vorstand ist gegenüber der Geschäftsstelle und dem Geschäftsführer weisungsbefugt, er übt die Aufsicht über die entsprechenden Gremien aus.
3. die Einrichtung und Besetzung von Ausschüssen zu seiner Entlastung und Übertragung von Entscheidungskompetenzen hierauf.
4. der Vorschlag an die Mitgliederversammlung, ein Ehrenmitglied zu ernennen.
5. der Antrag an die Mitgliederversammlung, ein Mitglied auszuschließen.
6. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die weiter Einzelheiten regelt.

## § 11 Geschäftsführung

1. Dem Geschäftsführer obliegen alle Geschäfte der laufenden Verwaltung des Verbandes. Der Geschäftsführer ist der Leiter der Geschäftsstelle. Über den Umfang der Geschäftsstelle beschließt der Vorstand.
2. Der Geschäftsführer ist besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB.
3. Dem Geschäftsführer obliegt im Übrigen nach entsprechender Anweisung durch den Vorstand die Vorbereitung der Mitgliederversammlung. Er hat im Übrigen den Vorstand bei der Durchführung der Mitgliederversammlung zu unterstützen. Nach Anweisung durch den Vorstand ist er für die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

verantwortlich. Er unterstützt und entlastet den Vorstand. Der Geschäftsführer hat unter Zuhilfenahme der Geschäftsstelle die Aufstellung eines Haushaltsvorschlages zu erarbeiten und den Entwurf einer Beitragsordnung. Der Geschäftsführer unterliegt den Weisungen der Mitgliederversammlung, im Übrigen der Weisung des Vorstandes. Das Nähere regelt der Geschäftsführer-Anstellungsvertrag des Vorstandes.

### § 12 Vertretung

1. Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder nach außen und innen vertreten.
2. Daneben wird der Verein bei den Geschäften laufender Verwaltung und im Rahmen der gesamten Verbandsverwaltung nach außen und innen durch den Geschäftsführer allein vertreten.
3. Eine Beschränkung der Vertretungsbefugnis des Vorstandes ist dadurch nicht verbunden. Ebenso bleibt § 28 Abs. 2 BGB unberührt. Willenserklärungen, die gegenüber dem Verein abzugeben sind, können jedoch auch gegenüber dem Geschäftsführer abgegeben werden.
4. Im Rahmen des Forderungseinzuges für den Verband ist der Geschäftsführer ebenfalls zur gerichtlichen Vertretung befugt.

### § 13 Auflösung, Liquidation

Beschließt die Mitgliederversammlung die Auflösung des Sächsischen Waldbesitzerverbandes e. V., so ist gleichzeitig über die Verwendung des Vermögens und die Bestellung von zwei Liquidatoren zu beschließen.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung in Moritzburg am 07. Juni 2008.